

1. § 52 regelt Dauer und Abkürzung der Aufenthaltsbeschränkung, die für mindestens zwei und höchstens fünf Jahre angeordnet werden darf. Ausnahmsweise darf sie unbegrenzt dauern, wenn während einer begrenzten Zeit nicht gewährleistet ist, daß der Täter die Sicherheit und Ordnung im betreffenden Ort und Gebiet nicht mehr gefährdet. Damit wird auch verhindert, daß der Täter negativ auf andere Bürger einwirken kann. Bei Verurteilung auf Bewährung darf die Dauer der Aufenthaltsbeschränkung kürzer als die Bewährungszeit sein, aber nicht weniger als zwei Jahre betragen. Die Obergrenze ergibt sich aus der Bewährungszeit. Die Aufenthaltsbeschränkung beginnt bei Freiheitsstrafe mit der Entlassung aus dem Strafvollzug, bei Verurteilten auf Bewährung und bei Strafaussetzung auf Bewährung mit dem Beginn der Bewährungszeit.

2. Nach Ablauf von mindestens einem Jahr kann das Gericht die Dauer der Aufenthaltsbeschränkung verkürzen, wenn sich der Verurteilte durch Erziehung und Selbsterziehung so entwickelte, daß die Ursachen, die zu ihrer Anwendung führten, beseitigt sind und er sich im gesellschaftlichen Leben, z. B. im Produktionsprozeß, bewährt hat. Die Antragsberechtigten ergeben sich aus Abs. 2. Die Verkürzung einer nach § 3 der VO vom 24. 8. 1961 ausgesprochenen Aufenthaltsbeschränkung erfolgt ebenfalls nach § 52. Das Gericht entscheidet durch Beschluß

ohne mündliche Verhandlung (§ 347 StPO).

Strafaussetzung auf Bewährung und Festlegung einer Bewährungszeit ist für Aufenthaltsbeschränkung wie für alle Zusatzstrafen gemäß § 349 Abs. 5 StPO unzulässig (vgl. auch BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 18. 9.1970/Kass. S. 20/70).

3. Entzieht sich ein zu Freiheitsstrafe Verurteilter den Pflichten aus der zusätzlich angeordneten Aufenthaltsbeschränkung, findet § 238 Anwendung, sofern die Freiheitsstrafe voll verbüßt ist.

Wurde die Zusatzstrafe bei Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen, kann das Gericht den Vollzug der angeordneten Freiheitsstrafe gemäß § 35 Abs. 4 Ziff. 4 anordnen; § 238 wird dann nicht angewandt (§ 35 Abs. 6). Der Vollzug muß also nicht, sondern kann unter den genannten Voraussetzungen erfolgen. Die Aufenthaltsbeschränkung fällt nicht dadurch weg, daß die Verurteilung oder die Strafaussetzung auf Bewährung widerrufen werden, sondern wirkt nach der Straftatlassung weiter erzieherisch auf den Täter (vgl. § 27 Abs. 3, 1. DB zur StPO). Erfolgt wegen einer erneuten Straftat eine Verurteilung zu Freiheitsentzug (vgl. § 238 Anm. 7). Kommt die Aufenthaltsbeschränkung für die erneute Straftat in Betracht, kann sie wiederum ausgesprochen werden. Aufenthaltsbeschränkung kann auch im Rechtsmittel- und Kassationsverfahren zusätzlich ausgesprochen werden.

§53

Verbot bestimmter Tätigkeiten

(1) Das Tätigkeitsverbot kann zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe oder Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen werden, wenn der Täter die Straftat unter Ausnutzung oder im Zusammenhang mit einer Berufs- oder anderen Erwerbstätigkeit begangen hat und es im Interesse der Gesellschaft notwendig ist, ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zeitweilig oder für dauernd zu untersagen.

(2) Das Tätigkeitsverbot soll den Verurteilten an der Begehung weiterer Straftaten im Zusammenhang mit seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit hindern und